

# Kindergruppe Sonnenschein e.V.



## Betreuungsentgelte Sonnenschein e.V. (ab September 2024)

4,5 Stunden täglich (Regelzeit flexibel):				
EK-Stufe*	Kinderanzahl in der Familie			
	1	2	3	4
I (bis 35.000 €)	105	79	53	26
II (bis 45.000 €)	139	103	69	34
III (bis 55.000 €)	169	127	84	43
IV (bis 65.000 €)	196	148	98	50
V (bis 75.000 €)	223	167	111	56
VI (bis 85.000 €)	246	184	123	62
VII (bis 95.000 €)	267	200	134	67
VIII (bis 105.000 €)	287	215	143	72
IX (bis 115.000 €)	304	228	152	76
X (über 115.000 €)	320	240	160	80

5 Stunden täglich (Verlängerte Öffnungszeit):				
EK-Stufe*	Kinderanzahl in der Familie			
	1	2	3	4
I (bis 35.000 €)	117	88	59	29
II (bis 45.000 €)	154	115	77	38
III (bis 55.000 €)	188	141	93	47
IV (bis 65.000 €)	218	164	109	55
V (bis 75.000 €)	248	186	124	62
VI (bis 85.000 €)	273	205	136	69
VII (bis 95.000 €)	297	223	149	74
VIII (bis 105.000 €)	318	239	159	80
IX (bis 115.000 €)	338	253	169	84
X (über 115.000 €)	356	267	178	89

Die Beträge werden für 11 Monate pro Kalenderjahr erhoben, der August ist beitragsfrei.

### 1. Maßgebliches Einkommen

Maßgebliches Einkommen für die Einstufung ist die Jahressumme des vorhergehenden vollen Kalenderjahres der Familiengemeinschaft aus:

1. Einkünften aus Land- u. Forstwirtschaft gem. §§ 13, 13 a), 13 b) EStG.
2. Einkünften aus Gewerbebetrieb gem. § 15 EStG.
3. Einkünften aus selbständiger Arbeit gem. § 18 EStG.
4. Bruttoarbeitslöhnen (einschließlich Urlaubs-/ Weihnachtsgeld, 13./14. Gehalt, Sonderzahlungen, etc.) die bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gem. § 19 EStG zum Ansatz kommen, sowie aus Einkünften aus geringfügiger Beschäftigung (Minijob).
5. Einkünften aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen, Dividenden, etc.) gem. § 20 EStG.
6. Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gem. § 21 EStG, sofern die Einkünfte positiv sind. Ergeben sich in Summe negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, so dürfen diese nicht zum Ansatz gebracht werden. Eine Verrechnung mehrerer Objekte ist möglich.
7. Sonstige Einkünfte gem. § 22 EStG.
8. Einnahmen aus Krankengeld, Arbeitslosenunterstützung, Sozialhilfeleistungen, Kurzarbeitergeld etc.
9. Einnahmen aus Elterngeld abzüglich eines Freibetrages von 300.- € pro Bezugsmonat
10. Einnahmen aus Unterhaltsleistungen

Zum maßgeblichen Personenkreis für die Ermittlung der Jahressumme zählen die Eltern/Personensorgeberechtigten und deren in Haushaltsgemeinschaft wohnende Lebenspartner. Bei Lebensgemeinschaften sind die Jahressummen beider Partner maßgebend.

Reduziert sich die Jahressumme im laufenden Kalenderjahr, kann auf Nachweis eine niedrigere Beitragseinstufung beantragt werden.

Schuldverpflichtungen finden keine Anrechnung.

### 2. Abzüge

Je kindergeldberechtigtem Kind in der Familie/Haushaltsgemeinschaft können pro Jahr 3.000,-€ vom maßgeblichen

# Kindergruppe Sonnenschein e.V.



Einkommen abgezogen werden (Freibetrag).

Aus der verbleibenden Jahressumme ergibt sich die jeweilige Entgeltstufe, in die sich die Eltern/ Personensorgeberechtigten selbstverpflichtend eingruppieren.

Der Freibetrag gilt auch für Kinder, die außerhalb der Familiengemeinschaft leben, sofern für diese gesetzlich geregelte Unterhaltsverpflichtungen bestehen und nachweislich bezahlt werden.

### **3. Ermäßigung bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder**

Sind mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig mit mindestens 20 Betreuungsstunden in einer Metzinger Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege (z.B. Tagesmutter) angemeldet, ermäßigt sich das Entgelt für die älteren Kinder um 50 %.

### **4. Die Selbsteinschätzung ist zu jedem Kindergartenjahr neu vorzunehmen.**

### **5. Schlussbestimmung**

Werden keine, unvollständige, falsche oder nicht rechtzeitige Angaben zu den Jahressummen gemacht, so kann der Betreuungsvertrag abgelehnt oder aufgekündigt werden.

Ersatzweise ist auch eine Entgelteinstufung in der Höchststufe möglich.

Die Stadt Metzingen, Kindertagesstättenverwaltung, ist jederzeit berechtigt Stichprobenkontrollen durchzuführen und entsprechende Einkommensnachweise zu verlangen.

### **Häufig gestellte Fragen:**

#### **Ab wann wird ein Entgelt erhoben?**

Die Aufnahme erfolgt zwar mit dem ersten Tag in der Einrichtung, während der ersten zwei Wochen der Eingewöhnung wird aber auf das Entgelt verzichtet. Maßgeblich für den Beginn der Entgeltpflicht ist also die dritte Woche. Wird ausnahmsweise auf eine Eingewöhnungsphase verzichtet, beginnt die Entgeltpflicht mit dem Tag der Aufnahme.

#### **Wird auch für angefangene Monate das volle Entgelt fällig?**

Scheidet ein Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, wird nur das hälftige Entgelt erhoben. Als Aufnahme im Sinne dieser Regelung ist der erste Tag nach der zweiwöchigen Eingewöhnung zu verstehen.

#### **Ab wann gilt die Ermäßigung bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder?**

Die Ermäßigung wird ab bzw. bis zu dem Zeitpunkt gewährt, in dem für alle Kinder die Entgeltpflicht für einen vollen Monat besteht.

#### **Wird die Ermäßigung für mehrere Kinder auch gewährt, wenn ein Kind außerhalb von Metzingen betreut wird?**

Eine Ermäßigung wird nur gewährt, wenn die Betreuung außerhalb Metzingens in Form der Kindertagespflege erfolgt. Erfolgt die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, wird keine Ermäßigung gewährt.

#### **Ab wann gilt die Reduzierung der Entgelte bei der Geburt eines Kindes?**

Die Reduzierung erfolgt ab dem Folgemonat der Geburt.

#### **Zählt Kindergeld zum maßgeblichen Einkommen?**

Nein, Kindergeld zählt nicht zum maßgeblichen Einkommen und ist damit anrechnungsfrei.

#### **Zählt zum maßgeblichen Einkommen auch das Einkommen des Lebenspartners, wenn diese(r) kein Elternteil des betreuten Kindes ist?**

Analog zu den Regelungen des Sozialgesetzbuch II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) wird für eine so genannte Bedarfsgemeinschaft angenommen, dass das Familieneinkommen für alle – auch nicht verwandten – Familienmitglieder eingesetzt wird und daher komplett bei der Einstufung berücksichtigt werden muss.

#### **Können unterhaltsberechtigter Kinder außerhalb des Haushaltes bei der Einstufung in die Tabelle bei der Anzahl der Kinder (Zählkinder) berücksichtigt werden?**

Eine Anrechnung als „Zählkind“ ist nicht möglich. Tatsächlich bezahlte Unterhaltsleistungen werden durch den Freibetrag (S. Nr. 2 Satz 3) einkommensmindernd berücksichtigt.